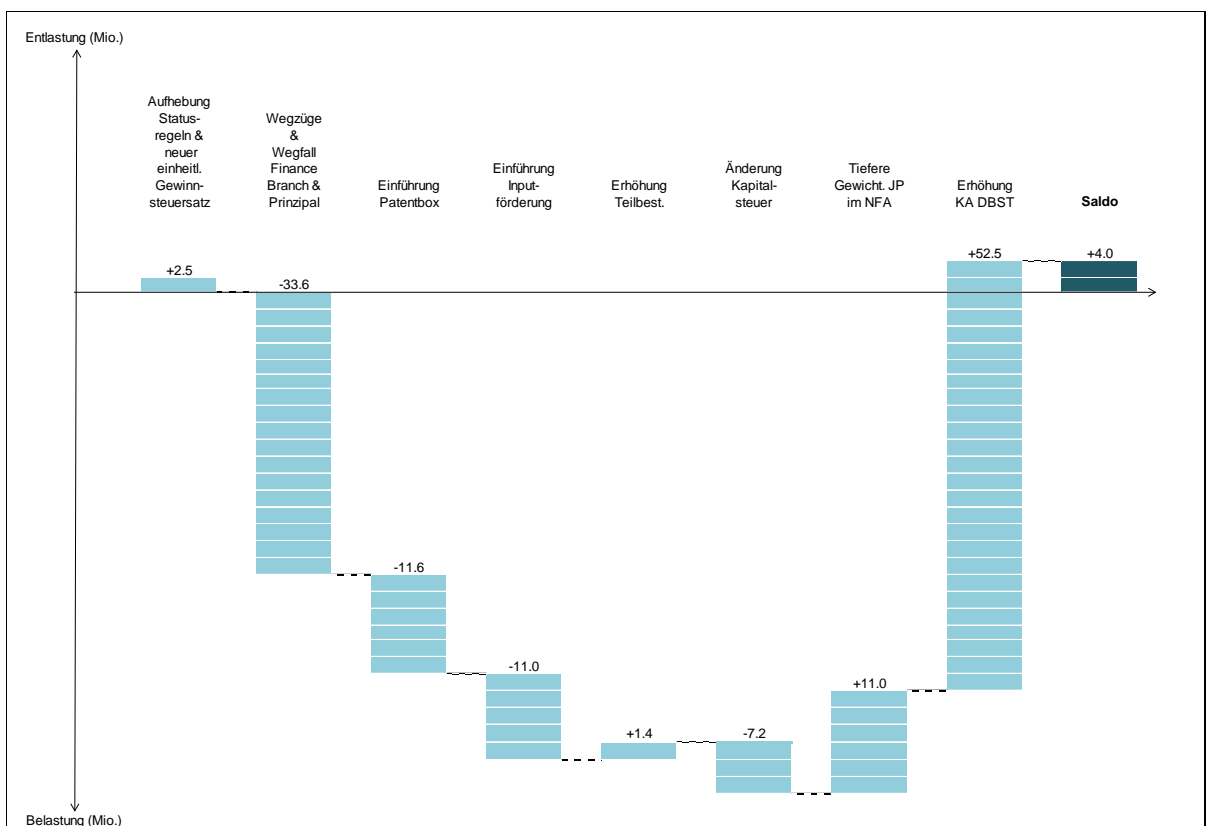




Finanzielle Auswirkungen der einzelnen SV17-Massnahmen aus Sicht des Kantons

Aufgrund von Simulationen der Steuerverwaltung ist für ein repräsentatives Jahr während der Übergangszeit unter Ausklammerung von Sondereffekten und zeitlichen Verzerrungen mit folgenden finanziellen Auswirkungen aus der Summe der Kantonssteuern und des Zuger Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer sowie der Folgewirkungen im NFA zu rechnen:



Die Abbildung zeigt:

- Aus der Aufhebung der Statusregeln für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften und dem Übergang zu einem neuen einheitlichen Gewinnsteuersatz von rund 12% resultieren insgesamt Mehrerträge von jährlich rund 2,5 Mio. Franken. Dieser Nettoeffekt ergibt sich dadurch, dass die heute mit rund 8 bis 11% besteuerten Statusgesellschaften eine moderate steuerliche Mehrbelastung auf neu rund 12% hinzunehmen haben, wogegen die heute mit rund 14,6% ordentlich besteuerten Gesellschaften vom neuen einheitlichen Gewinnsteuersatz von rund 12% profitieren und tiefere Steuerbeträge als bisher beitragen. Die Mehrerträge (56,0 Mio. Franken) übersteigen die Mindererträge (53,5 Mio. Franken) um rund 2,5 Mio. Franken.
- Aufgrund des Wegfalls der heutigen kantonalen Steuerstatusregeln und der besonderen bundesteuerlichen Bestimmungen für Finance Branches und Principal-Gesellschaften muss damit gerechnet werden, dass einzelne Gesellschaften den Kanton Zug bzw. die Schweiz

verlassen oder künftig gewisse betriebliche Tätigkeiten vermehrt über zum gleichen Konzern gehörende Gesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland abwickeln. Daraus resultieren jährliche Mindererträge von rund 33,6 Mio. Franken.

- Die Einführung einer Patentbox mit 90%-iger kantonaler Entlastung (sog. «Output-Förderung») führt zu Mindererträgen von jährlich rund 11,6 Mio. Franken.
- Die Einführung eines 150%-igen kantonalen Überabzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (sog. «Input-Förderung») führt zu Mindererträgen von jährlich rund 11,0 Mio. Franken.
- Die Erhöhung der kantonalen Teilbesteuerung von qualifizierten Dividenden von mindestens 70% (bisher 50%) führt zu jährlichen Mehrerträgen von rund 1,4 Mio. Franken.
- Mit der Aufhebung der bisherigen Statusgesellschaften fallen auch die privilegierten Kapitalsteuersätze dahin. Dafür werden neu Ermässigungen auf qualifizierende Bilanzpositionen eingeführt. Im Ergebnis resultieren jährliche Mindererträge bei den Kapitalsteuern von rund 7,2 Mio. Franken.
- Die verschiedenen SV17 bedingten Anpassungen im Finanzausgleich NFA (v.a. Einführung neue Zeta-Faktoren) führen längerfristig zu Minderaufwendungen von rund 11,0 Mio. Franken. Dabei gilt es aber den substantiellen Übergangseffekten und erheblichen zeitlichen Verzögerungswirkungen gesondert Rechnung zu tragen, vgl. dazu Abschnitt 3.1.13.
- Die vorgenannten steuerlichen und NFA-technischen Effekte führen in ihrer Gesamtheit zu Mindererträgen von rund 48,5 Mio. Franken pro Jahr. Diese Mindererträge werden kompensiert durch die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17,0% auf neu 21,2%, welche für den Kanton Zug aufgrund vertiefter interner Simulationen unter Berücksichtigung von Wegzügen mit rund 52,5 Mio. Franken positiv zu Buche schlägt.
- Im Gesamtergebnis resultiert somit ein positiver Effekt aufgrund der SV17 von durchschnittlich 4,0 Mio. Franken pro Jahr.

Während den ersten Jahren nach Inkrafttreten der SV17 ist mannigfaltigen Übergangs- und Verzögerungseffekten Rechnung zu tragen:

- Beim Finanzausgleich NFA ist zu berücksichtigen, dass dieser schon rein aus seiner Grundsystematik heraus mit einer Verzögerung von 4 bis 6 Jahren nachwirkt. Die effektive NFA-Zahlung des Kantons Zug basiert jeweils auf dem Durchschnitt des Ressourcenpotentials der Jahre 4 bis 6 vor der Zahlung. Als Beispiel: Für die Zuger NFA-Zahlung im Jahr 2023 werden die Steuerbemessungsgrundlagen (sogenannte «ASG») der Jahre 2017, 2018 und 2019 je zu einem Drittel massgebend sein.

Referenzjahr	Steuerbemessungs- grundlagen (ASG)
2020	2014, 2015, 2016
2021	2015, 2016, 2017
2022	2016, 2017, 2018
2023	2017, 2018, 2019
2024	2018, 2019, 2020
2025	2019, 2020, 2021
2026	2020, 2021, 2022
2027	2021, 2022, 2023
2028	2022, 2023, 2024
2029	2023, 2024, 2025
2030	2024, 2025, 2026
2031	2025, 2026, 2027

- Die Steuerbemessungsgrundlagen 2020 bis 2024 werden voraussichtlich erheblichen Sonderfaktoren und Schwankungen unterworfen sein. Einerseits werden im Jahr 2020 neue Zeta-Faktoren eingeführt, andererseits reduziert sich die tiefere Gewichtung zur Abfederung der Statuswechsel-Problematik mittels Beta-Faktoren jährlich um einen Fünftel. Die Steuerbemessungsgrundlage 2020 – massgebend für die NFA-Zahlungen in den Jahren 2024, 2025 und 2026 – wird für den Kanton Zug tendenziell vorteilhaft sein, da die Beta-Faktoren noch ihre volle Wirkung zeigen. Die Steuerbemessungsgrundlage 2024 – massgebend für die NFA-Zahlungen in den Jahren 2028, 2029 und 2030 – wird hingegen tendenziell unvorteilhaft sein, da die Beta-Faktoren nur noch beschränkt wirken.
- Ab der Steuerbemessungsgrundlage 2025 kommen keine Beta-Faktoren mehr zu Anwendung. Somit wird das Jahr 2031 das erste Jahr gänzlich ohne NFA-systembedingte Umstellungseffekte sein.
- Das Jahr 2025 wird voraussichtlich steigende Steuererträge von ehemaligen Statusgesellschaften aufweisen. Der Grund liegt darin, dass im Jahr 2024 letztmals eine reduzierte Besteuerung aufgrund von Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven möglich sein wird und der Gewinn ehemaliger Statusgesellschaften ab dem Jahr 2025 somit wie jener von ehemals ordentlichen Gesellschaften besteuert wird.
- Insgesamt werden die Jahre 2025 und 2026 für den Kanton Zug tendenziell überdurchschnittlich gute Jahre sein, da einerseits mit höheren Steuererträgen gerechnet werden kann, andererseits die NFA-Zahllast noch von den reduzierten Beta-Faktoren gemildert wird. Die Jahre 2028 bis 2030 werden dagegen für den Kanton Zug anspruchsvoller werden, weil im NFA keine mildernden Faktoren mehr greifen.